



## Elektronische Rechnungen bitte abspeichern!

# Elektronische Rechnungen bitte abspeichern!

**Wie lang müssen elektronische Rechnungen aufbewahrt werden? Und reicht es, wenn ich sie ausdrücke und ablege?**

Für elektronische Rechnungen gilt dasselbe wie für jene auf Papier: Sie müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden – und zwar auf einem Datenträger wie beispielsweise DVD, CD-Rom oder Festplatte. Die Echtheit der

Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes einer elektronischen Rechnung müssen gewährleistet werden. Der Nachweis darüber ist ebenfalls Teil der Rechnung und muss bei den Rechnungen aufbewahrt werden.

Der Ausdruck auf Papier reicht also nicht aus: Zwar können die Rechnungen dem Finanzamt ausgedruckt übermittelt werden, dies beseitigt aber nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung der elektronisch übermittelten Daten.

Ausdrucken und in Ordnern ablegen genügt bei elektronischen Rechnungen nicht.



### Vorher ein Okay nötig

Will ein Unternehmer seine Rechnungen elektronisch übermitteln, muss zuerst geklärt sein, ob der Rechnungsempfänger die elektronische Rechnung akzeptiert. Diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form, es reicht

eine mündliche Absprache. Dies ist der Fall, wenn die Rechnung mit einer digitalen Signatur versehen ist und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht. Nur so wird die Rechnung gegen nachträgliche Veränderungen geschützt und für den Rech-

nungsempfänger ist der Absender der Rechnung erkennbar.

Übrigens: Nur wenn eine elektronische Rechnung eine gültige digitale Signatur aufweist, ist der Vorsteuerabzug möglich. Darüber hinaus müssen jedenfalls alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten sein.

### WEITERE INFOS

Wirtschaftskammer Wien  
Steuern und Förderungen

T 01 / 514 50 - 1010  
E [steuern@wkw.at](mailto:steuern@wkw.at)